



Fotos: Wöbken

Wird bei einem ausgeschriebenen Arbeitsgerüst die oberste Lage als Fanglage ausgebildet, wird das Gerüst trotzdem als Arbeitsgerüst definiert und auch als solches mit den Außenmaßen des zu bearbeitenden Objekts abgerechnet und nicht mit den Außenmaßen des Gerüsts.

Gut gerüstet für die Abrechnung

Gerüstbau: Bei keinem anderen Gewerk gibt es so unterschiedliche Auslegungen, wenn es um die Abrechnung geht. Ob es sich um ein Arbeitsgerüst, Fang- oder Dachfanggerüst handelt, wird in der Regel bereits im Leistungsverzeichnis hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten festgelegt und anschließend im Bauvertrag verankert. Trotzdem gibt es immer noch abenteuerliche Abrechnungsversuche seitens der Gerüstbauer.

Claus Wöbken

Welche Vorgaben erfüllt werden müssen beim Gerüstbau, definieren in erster Linie die Vorgaben der BG BAU. Mit Blick auf die spätere Abrechnung des Gerüsts macht es einen großen Unterschied, ob das Gerüst beispielsweise als Arbeitsgerüst oder aber als Fanggerüst bzw. Dachfanggerüst eingestuft wird. Maßgebend ist zunächst das, was ausgeschrieben und vertraglich festgelegt wird.

Der Unterschied bei der Abrechnung liegt darin, dass bei einem Arbeitsgerüst nur die zu bearbeitende Fläche des Gebäudes abgerechnet werden darf und der Gerüstbauer diesen Umstand bei seiner Kalkulation berücksichtigen muss. Dies ist in der Praxis jedoch aus wettbewerbstechnischen Gründen nicht immer der Fall. In der Abrechnung kann das ausgeschriebene Arbeitsgerüst schon einmal zu einem Fanggerüst mutieren, wobei dann die Außenmaße des Gerüsts als Grundlage für die Abrechnung herangezogen werden.



Die Fanglage stellt eine eigenständige Position dar und wird zusätzlich vergütet.

Fallbeispiel

Bei einem Wohnblock mit Flachdach soll die Fassade gestrichen werden und das Flachdach mit außen liegender Rinne soll saniert werden. In diesem Fall würden sowohl ein Arbeitsgerüst mit oberer Fanglage als auch ein Fanggerüst den Bestimmungen der BG BAU gerecht werden. Ist ein Arbeitsgerüst ausgeschrieben, muss dies auch in der Abrechnung als solches behandelt werden und darf nicht als Fanggerüst mit den damit verbundenen Vorteilen abgerechnet werden. Also, bei der Abrechnung darf eben nur die zu bearbeitende Fläche des Gebäudes abgerechnet werden und nicht die Gerüstfläche als Ganzes – selbst wenn eine Fanglage installiert wurde! Die VOB macht dies nicht ganz deutlich, der dazugehörige Kommentar umso mehr.

Fanglage macht noch kein Fanggerüst

Der aktuelle Kommentar zur VOB/C, 18. Auflage vom Herausgeber Bert Bielefeld steht im Zusammenhang mit der aktuellen VOB 2016 und erläutert den „Punkt 5.2.3 – Schutzgerüste“ zu 5.2.3.1 der DIN 18451 wie folgt:

„Leider bleibt auch diese Bestimmung durch zweifelhafte Formulierungen unklar. Nach Abschnitt 5.1.2 (VOB 2012, in der VOB 2016 unter Punkt 5.1.4!, jedoch inhaltlich identisch) gilt bei Schutzgerüsten die „geschützte Fläche“ als „ingerüstete Fläche“. Da jedoch ein Schutzgerüst in der Regel nicht zum Schutz einer Fassade aufgestellt wird, kann es auch nicht nach den Regeln des Abschnitts 5.2.1 abgerechnet werden. Auch mit Fanggerüsten werden keine Flächen geschützt, sondern Personen vor Absturz, sodass für die Abrechnung solcher Gerüste auch keine „geschützte Fläche“ zur Verfügung steht. Die Autoren [Anmerkung des Autors: die Autoren der VOB 2016 sind gemeint] dieser Bestimmung haben jedoch gemeint, dass ein Gerüst, das wie ein Fassadengerüst aufgebaut ist, jedoch lediglich eine einzige Gerüstlage als Absturzsicherung aufweist, wie ein Arbeitsgerüst nach Abschnitt 5.2.1 abzurechnen ist.

Somit kann ein Arbeitsgerüst mit einer oberen Fanglage ausgestattet werden, um dem Dachdecker Schutz gegen Absturz zu bieten, ohne dass das Gerüst abrechnungstechnisch als Fanggerüst eingestuft werden darf. Da die Bestimmungen der BG BAU berücksichtigt werden müssen, wäre eben die oberste Gerüstlage gemäß der Auslegung der VOB 2016 als Absturzsicherung erstellt worden.



Der Kommentar Gerüstarbeiten stellt klar heraus, dass mit Abschnitt 5.2.2.1 der VOB/C diese Gerüstergänzungen stets zusätzlich zum jeweiligen Standgerüst nach Längenmaß abgerechnet werden, jedoch die Abrechnung des Standgerüsts nach den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.3 nicht verändert wird.

Und diese „Traufumbauung“ gemäß VOB 2016 Punkt 5.2.2 Gerüstverbreiterung Punkt 5.2.2.1 Verbreiterung von Gerüsten, zum Beispiel für die Bearbeitung von Gesimsen, Dachüberständen oder Rinnen, darf zusätzlich zum Arbeitsgerüst/Standgerüst nach Längenmaß abgerechnet werden.

„2-m-Regelung“ nicht beim Flachdach

Auch die oft verbreitete Ansicht, dass grundsätzlich bis 2 m Höhe oberhalb der obersten Gerüstlage abgerechnet werden darf, trifft mitnichten zu. Der aktuelle Kommentar Gerüstarbeiten zur VOB/C, 6. Auflage von Wolfgang Heiermann und Leo Keskari zur ATV DIN 18451 (Verlagsgesellschaft Rudolf Müller) besagt Folgendes:

Die Bestimmung, dass von der Standfläche bis zum jeweils obersten Gerüstbelag zuzüglich 2 m zu rechnen ist, jedoch nicht höher als bis zur Oberkante der einzurüstenden Fläche, gilt gemäß Abschnitt 5.2.1.2 bei der Abrechnung von Arbeitsgerüsten nach Flächenmaß und ist in Abschnitt 5.2.1.3 nochmals für den abschnittweisen Auf- und Abbau gesondert angeführt. Bei der Maßgabe von 2 m handelt es sich um diejenige Höhe, bis zu der Arbeiten in der Regel unter ergonomischen Gesichtspunkten ausgeführt werden können. Darauf sind die gebräuchlichsten Gerüstsysteme ausgerichtet. [...]

Unter Unterpunkt 6 wird weiter ausgeführt, dass, wenn der oberste Gerüstbelag nicht mehr als 2 m unter der Oberkante des einzurüstenden Bauwerks oder (bei Teileinrüstung) der zu bearbeitenden Fläche liegt, die Höhe bis zur Oberkante des Bauwerks bzw. bis zur Oberkante der zu bearbeitenden Fläche gemessen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass von der obersten Lage des Gerüsts aus die untersten Ziegelreihen des Daches ordnungs- und bestimmungsgemäß bearbeitet werden, etwa durch Anheben, Austauschen und dergleichen.

Buch-Tipp

VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten
Praktische Erläuterungen zu den ATV DIN 18299 und DIN 18451

Um Gerüstarbeiten richtig auszuschreiben, zu kalkulieren, auszuführen sowie aufzumessen und abzurechnen, benötigen Auftraggeber und -nehmer genaue Kenntnisse der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV). Der „VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten“ liefert auf Basis der VOB 2016 praxisnahe, leicht verständliche Hinweise zum richtigen Anwenden der ATV. Durch den abschnittweisen Abdruck der ATV mit Erläuterungen in Wort und Bild sind die Empfehlungen leicht nachzuvollziehen und anzuwenden. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis geben häufig auftretende Probleme und deren Lösungen wieder. Somit lassen sich Streitigkeiten über die Durchführung und Abrechnung von Gerüstarbeiten vermeiden bzw. Konfliktlösungen finden.

200 Seiten mit 79 Abbildungen und 5 Tabellen
Format: 17,0 × 24,0 cm
Erscheinungsjahr: 2017
6., aktualisierte Auflage
Preis: 59,- Euro
Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG
www.baufachmedien.de



Unter Unterpunkt 7 steht ferner, dass in der Praxis regelmäßig im Sinne einer vereinfachenden Aufmaßregel die Höhe 2 m über der obersten Belagfläche gemessen wird.

Die Unterpunkte 5 bis 7 von Punkt 5.2.1.2 verdeutlichen, dass es sich bei dieser Regel nur um eingerüstete Bauwerke handeln kann, bei der die Arbeitshöhe nicht eindeutig definiert werden kann. Sie kann sich deshalb nur auf Einrüstungen beim geneigten Dach, wie beispielsweise einem Ziegeldach beziehen, wo man eben festlegen müsste, wie hoch die zu bearbeitende Fläche unter ergonomischen Gesichtspunkten wäre, die noch vom Arbeitsgerüst aus zu erreichen wäre. Würde man eine Höhendifferenz vom oberen Belag zur Rinne von 1 m haben, dürfte man bis maximal 2 m über Belag abrechnen, da dies die Höhe wäre, von der man aus beispielsweise die drei unteren Ziegelreihen bearbeiten könnte. Das heißt, dass man 1 m in der Höhe ab Rinne mehr abrechnen darf, weil die drei Ziegelreihen zur „zu bearbeitenden Fläche“ gezählt werden dürfen. Da die Höhendifferenz vom oberen Gerüstbelag zu der zu bearbeitenden Fläche am Ziegeldach schwanken kann, wird beim Ziegeldach regelmäßig wie unter Punkt 7 aufgeführt die „2-m-Regelung“ angewendet. Sie ist aber kein Muss, wenn man die Höhe auch beim Ziegeldach eindeutig definieren kann! Diese „2-m-Regelung“ gilt aber keinesfalls bei einem Flachdach mit vorgehängter Rinne, da immer an der Oberkante Rinne Schluss ist mit der zu bearbeitenden Fläche in der Höhe!

Fazit

Bei der Abrechnung von Gerüsten muss zwingend differenziert werden, ob die Maße des Gerüsts oder die der zu bearbeitenden Flächen zugrunde gelegt werden dürfen. Grundlage sind das Leistungsverzeichnis und schlussendlich der Bauvertrag, der in letzter Instanz regelt, welche Leistungen zum Tragen kommen und abgerechnet werden dürfen. Sollten gemäß der Bestimmungen der BG BAU Leistungen beim Gerüstbau erforderlich werden, die im Leistungsverzeichnis nicht erfasst worden und bauvertraglich nicht geregelt sind, könnten diese notwendigen Leistungen über das Nachtragswesen erfasst, angekündigt und abgerechnet werden. Die Bedachungsfirmen, die mit Gerüstbaufirmen zusammenarbeiten, aber alles unter Eigenregie anbieten, sollten genau darauf achten, wie der Gerüstbauer mit ihnen abrechnet, damit sie unter Umständen kein Verlustgeschäft machen, weil der Gerüstbauer beispielsweise ein Fanggerüst abgerechnet, obwohl der Bedachungsunternehmer ein ausreichendes Arbeitsgerüst angeboten und hinsichtlich der Mengen kalkuliert hat. //

Autor

Dachdeckermeister Claus Wöbken ist personenzertifizierter Sachverständiger gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2003 für das Dachdeckerhandwerk. Er führt ein Sachverständigen- und Planungsbüro in Köln.



Anzeige

EIN FLAMMENDER APPELL FÜR STEINWOLLE

Vertrauen Sie bereits bei der Planung auf den vorbeugenden Brandschutz von ROCKWOOL Steinwolle. Bauen Sie auf die Sicherheit, die Ihnen unsere nichtbrennbaren Dämmstoffe bieten: Euroklasse A1, Schmelzpunkt > 1000 °C. Entscheiden Sie sich für das gute Gefühl, im Ernstfall alles zum Schutz von Menschen und Werten getan zu haben.

Übernehmen Sie beim Brandschutz die 1000°C-Verantwortung!



www.rockwool.de

